

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grambin für die Haushaltsjahre 2021 / 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	637.800,00	595.700,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	719.700,00	736.700,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-75.300,00	-134.400,00

2. im Finanzhaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	613.200,00	571.100,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	687.400,00	704.400,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-74.200,00	-133.300,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	107.300,00	37.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.000,00	15.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-26.700,00	22.300,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	744.500,00	585.400,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	653.000,00	671.450,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	98.100,00	-79.450,00
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	720.200,00	561.100,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	615.800,00	645.550,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	104.400,00	-84.450,00
 b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	 37.300,00	 162.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000,00	166.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.300,00	-3.700,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR	auf	85.000,00 EUR
 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von	 0,00 EUR	 auf	 56.000,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2021 festgesetzt	von bisher	400.000 EUR auf	385.000 EUR
und 2022 festgesetzt	von bisher	300.000 EUR auf	420.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2021:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 355 v. H. auf 355 v. H.

Haushaltsjahr 2022:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 360 v. H. auf 360 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-281.595	EUR	-340.695	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-183.495	EUR	-420.145	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-239.021	EUR	-230.243	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-134.621	EUR	314.693	EUR
3. zum Eigenkapital				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	365.129,00	EUR	306.629,00	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	456.629,00	EUR	221.179,00	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 14.12.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2021 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht erteilt.

2. Der im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V teilweise i.H.v. 3.700 € (in Worten: dreitausendsiebenhundert Euro) genehmigt:

3. Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für 2021 wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig i. H. v. 385.000 € (in Worten: dreihundertfünfundachtzigtausend Euro) genehmigt.

4. Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für 2022 wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig i.H. v. 420.000 € (in Worten: vierhundertzwanzigtausend Euro) genehmigt.

Grambin, den 16.12.2021



V. Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Grambin, den 16.12.2021




V. Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.